

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Kreisabbedereiverzeichnisse. — Höchstpreise für Frühkartoffeln. — Holzveracht. — Schaumweinsteuergesetz. — Bestellung von Nähgarn. — Kaffee-Ertrag. — Bezug von Kunstholz. — Umsatzsteuer von Verfeigerungen. — Enteignung von Sonnenvorhängen. — Geschlossene Mühlen. — Feldbereinigung Lang-Göns. — Gefunden; Verloren.

**Betr.:** Einsetzung der Kreisabbedereiverzeichnisse für den Monat August 1918.

### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir ermahnen Sie an die Einsetzung der Abbedereiverzeichnisse für den Monat August 1918. Genaue Aufstellung ist unbedingt notwendig. Gießen, den 2. September 1918. Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Usinger.

### Bekanntmachung

betreffend Höchstpreis für Frühkartoffeln aus der Ernte 1918. Vom 29. August 1918.

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Bundesratsverordnung über die Preise für Sämling-, Hack- und Dessinate vom 9. März 1918 (RGBl. S. 119) und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 15. März 1918 wird hiermit bestimmt:

Der Höchstpreis für Frühkartoffeln aus der Ernte 1918 beträgt vom 1. September 1918 ab bis auf weiteres 7,50 Mark für den Zentner.

Die übrigen Vorschriften unserer Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 27. Juli 1918 (Darmstädter Zeitung Nr. 175 vom 29. Juli 1918) werden aufrecht erhalten.

Darmstadt, den 29. August 1918. Landeskartoffelstelle. Seidler.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorkommende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Gießen, den 31. August 1918. Großherzogliches Kreisamt Gießen. A. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Kartoffeln. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juli 1. J. (Kreisblatt Nr. 84) wird der Kleinhandelshöchstpreis für Kartoffeln mit Wirkung vom 4. September d. J. ab auf 19 Pf. für zwei Pfund herabgesetzt.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorkommende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Gießen, den 31. August 1918. Großherzogliches Kreisamt Gießen. Hemmerde.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Holzveracht bei einem durch die Landwirtschaftskammer veräußerten Pferdetransport; hier: bei Pferden der Veterinärklinik Gießen und des Komd. Heinrichs Wals in Lich.

Die auf Grund der Vorschriften der §§ 144—149 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehsteuergesetz angeordneten Maßnahmen werden hiermit aufgehoben. Gießen, den 26. August 1918. Großherzogliches Kreisamt Gießen. A. B.: Panzermann.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Gesetz zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes; hier: die Nachversteuerung des Schaumweins.

Wir weisen auf die in Nr. 198 der Darmstädter Zeitung vom 24. August 1918 veröffentlichte Schaumweinnachsteuerverordnung hin. Steuerbestellen — Anmeldestellen — sind die Großh. Hauptsteuerämter. Gießen, den 27. August 1918. Großherzogliches Kreisamt Gießen. A. B.: Panzermann.

### Bekanntmachung

die Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1918 zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes, insbesondere die Nachversteuerung des Schaumweins betreffend.

Nachstehend bringen wir die Schaumwein-Nachsteuerordnung Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 393) unter dem Aufgä-

angewandten öffentlichen Kenntnis, daß als Steuerbestellen — Anmeldestellen — (§ 4 der Ordnung) die Großh. Hauptsteuerämter bestimmt worden sind.

Darmstadt, den 19. August 1918. Großherzogliches Ministerium der Finanzen. J. B.: Wilbrand.

### Schaumwein-Nachsteuerverordnung.

§ 1. (1) Schaumwein, der sich am 1. September 1918 außerhalb der Erzeugungsstätte (§ 3 des Schaumweinsteuergesetzes) oder einer Zollniederlage befindet, unterliegt gemäß Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 1. August 1918 einer Nachsteuer.

(2) Die Nachsteuer wird nicht erhoben für Schaumwein, der sich außerhalb der Erzeugungsstätte oder einer Zollniederlage unversteuert oder unversteuert unter amtlicher Ueberwachung befindet.

§ 2. (1) Die Nachsteuer beträgt:

- für Schaumwein aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubensaft:
 

in viertel Flaschen . . . . .	0,15 Mark
„ halben „ . . . . .	0,30 „
„ ganzen „ . . . . .	0,60 „
„ Doppelflaschen . . . . .	1,20 „
- für anderen Schaumwein (einschließlich der Schaumweinähnlichen Getränke):
 

in achtel Flaschen . . . . .	0,37 Mark
„ viertel „ . . . . .	0,75 „
„ halben „ . . . . .	1,50 „
„ ganzen „ . . . . .	3,00 „
„ Doppelflaschen . . . . .	6,00 „

(2) Es werden behandelt:

- als achtel Flaschen: Umschließungen von nicht mehr als 120 ccm Rauminhalt,
- als viertel Flaschen: Umschließungen von mehr als 120 ccm und nicht mehr als 230 ccm Rauminhalt,
- als halbe Flaschen: Umschließungen von mehr als 230 ccm und nicht mehr als 425 ccm Rauminhalt,
- als ganze Flaschen: Umschließungen von mehr als 425 ccm und nicht mehr als 850 ccm Rauminhalt,
- als Doppelflaschen: Umschließungen von mehr als 850 ccm und nicht mehr als 1700 ccm Rauminhalt.

(3) Bei Umschließungen mit Rauminhalt über 1700 ccm ist für jede weiteren auch nur angefangenen 800 ccm eine ganze Flasche anzuzurechnen.

§ 3. (1) Bereits entrichtete Steuerbeträge werden auf die Nachsteuer angerechnet. Als entrichtet gelten:

- für inländischen Schaumwein aus Fruchtwein der bisherigen Steuerklasse 1 (braune Steuerzeichen\*\*) an den Umschließungen):
 

in viertel Flaschen . . . . .	0,02 Mark
„ halben „ . . . . .	0,05 „
„ ganzen „ . . . . .	0,10 „
„ Doppelflaschen . . . . .	0,20 „
- für anderen inländischen Schaumwein:
  - der bisherigen Steuerklasse 2a (grüne Steuerzeichen\*) an den Umschließungen):
 

in achtel Flaschen . . . . .	0,12 Mark
„ viertel „ . . . . .	0,25 „
„ halben „ . . . . .	0,50 „
„ ganzen „ . . . . .	1,00 „
„ Doppelflaschen . . . . .	2,00 „
  - der bisherigen Steuerklasse 2b (violette Steuerzeichen\*) an den Umschließungen):
 

in achtel Flaschen . . . . .	0,25 Mark
„ viertel „ . . . . .	0,50 „
„ halben „ . . . . .	1,00 „
„ ganzen „ . . . . .	2,00 „
„ Doppelflaschen . . . . .	4,00 „
  - der bisherigen Steuerklasse 2c (rote Steuerzeichen\*) an den Umschließungen):
 

in achtel Flaschen . . . . .	0,37 Mark
„ viertel „ . . . . .	0,75 „
„ halben „ . . . . .	1,50 „
„ ganzen „ . . . . .	3,00 „
„ Doppelflaschen . . . . .	6,00 „

(2) Ausländische Schaumweine (blaue Zollzeichen\*\*\*) an den Umschließungen) unterliegen den vollen Nachsteuerbeträgen des § 2 Abs. 1 Buchst. 1, 2. Das gleiche gilt für etwa weder mit Zoll-

Spielplan des vereinigten Kranfurter Stadttheaters.  
 Opernhaus. Operations.  
 Mittwoch 4. Sept., 7 1/2: „Der Steuerrabbaron“. Donnerstag  
 5., 7: „Der Maskenball“. Freitag 6., 7 1/2: „Das Dreimäderl-  
 chen“. Samstag 7., 7 1/2: „Der Steuerrabbaron“. Sonntag  
 8., 7 1/2: „Der Maskenball“. Montag 9., 7 1/2: „Das Dreimäderl-  
 chen“. Dienstag 10., 7 1/2: „Der Steuerrabbaron“.

nach mit Steuerzeichen versehenen Schaumwein, sofern nicht durch Vorlegung von Rechnungen usw. oder in sonst glaubwürdiger Weise nachgewiesen wird, daß es sich um inländischen, bereits versteuerten Schaumwein handelt.

§ 4. (1) Wer am 1. September 1918 im freien Verkehr befindlichen Schaumwein im Besitz oder Gewahrsam hat, muß ihn spätestens am 7. September 1918 bei der Steuerbehörde seines Bezirks schriftlich unter Angabe des Aufbewahrungsortes, der Gattung (Schaumwein aus Fruchtwein, anderer Schaumwein), der Menge (Zahl und Größe der Umschließungen), der Beschaffenheit der an den Umschließungen angebrachten steuerlichen Kennzeichnung (Steuerzeichen, Zollzeichen, Farbe der Zeichen) anmelden. Schaumwein, der sich am 1. September 1918 unterwegs befindet, ist vom Empfänger anzumelden, sobald er in dessen Besitz gelangt ist.

(2) Schaumwein, der gemäß § 1 Abs. 2 der Nachsteuer nicht unterliegt, bedarf der Anmeldung nicht.

(3) Zur Anmeldung sind Vorbrüche nach Muster a zu benutzen, welche von der Hebestelle unentgeltlich geliefert werden. § 5. Die Hebestelle trägt die übergebenen Anmeldungen in das nach Muster b zu füllende Nachsteueranmeldungsbuch ein, setzt unverzüglich den Betrag der Nachsteuer fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen zugleich mit der Aufforderung zur Zahlung mit. Die Mitteilung erfolgt schriftlich unter Benützung eines Vordrucks nach Muster c.

§ 6. (1) Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen. Eine Stundung der Nachsteuer findet nicht statt.

(2) Bei der Zahlung ist anzugeben, was von dem zur Nachversteuerung angemeldeten Schaumwein am Tage der Zahlung nicht mehr vorhanden ist. Die Hebestelle hat für den danach noch vorhandenen Schaumwein dem Eingaher die erforderlichen Steuerzeichen auszuhandigen, für den nicht mehr vorhandenen Schaumwein die entsprechenden Steuerzeichen durch Durchstreichen zu entwerten und das Besondere in der Nachsteueranmeldung zu vermerken.

(3) Der Steuerpflichtige hat den am Tage der Zahlung noch vorhandenen Schaumwein sofort mit den ihm übergebenen Steuerzeichen zu versehen. Die an den Umschließungen bereits vorhandenen Steuer- oder Zollzeichen dürfen durch die Nachsteuerzeichen nicht verdeckt werden.

(4) Zur Nachversteuerung sind für Schaumwein aus Fruchtweinde neuen, für anderen Schaumwein die bisherigen Steuerzeichen, und zwar solche zu benutzen, deren Steuerwert dem Nachsteuerbetrag abzüglich des gemäß § 3 Abs. 1 anzurechnenden Steuerbetrags entspricht.

§ 7. (1) Die aufgekommene Nachsteuer ist von der Hebestelle als Schaumweinsteuer zu vereinnahmen.

(2) Der bei inländischen Schaumwein aus Fruchtwein sich ergebende Unterschiedsbetrag zwischen dem Steuerwerte der zur Nachversteuerung dienenden Steuerzeichen und dem tatsächlich aufgekommener Betrag ist bei der Nachsteuerberechnung ersichtlich zu machen. Ueber die Unterschiedsbeträge hat die Hebestelle eine besondere Nachweisung zu führen, die am Jahresschlusse mit der Reichssteuerbehörde vorzulegen ist.

(3) Die durch Einzahlung des Nachsteuerbetrags erledigten Nachsteueranmeldungen hat die Hebestelle unverzüglich den mit der Nachprüfung der angemeldeten Vorräte beauftragten Beamten zuzustellen.

§ 8. (1) Die Nachprüfung hat nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde zu erfolgen.

(2) Die Nachsteuerpflichtigen haben den mit der Nachprüfung beauftragten Beamten die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, die nötig sind, um die amtlichen Feststellungen vorzunehmen.

(3) Nach beendeter Prüfung sind die mit Beschaufnahm versehenen Anmeldungen unverzüglich der Hebestelle zurückzugeben, die bei Einforderung der etwa noch ausstehenden Beträge nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 zu verfahren hat.

(4) Gebühren sind nicht zu erheben.

§ 9. Das Anmeldungsbuch ist mit allen Belegen bis zum 15. Dezember 1918 dem Hauptamt und von diesem bis zum 5. Januar 1919 der Direktivbehörde zur Prüfung einzusenden. Die Prüfung ist bis zum 31. März 1919 zu beendigen.

§ 10. Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Besteuerung des Schaumweins getroffenen Strafbestimmungen geahndet.

\*) Nach § 1 Abs. 6 der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen kommen als für unzulässig in Betracht schäumende gestellt sind, die aber nach Aussehen oder Geschmack als Erfrischungsgetränk dienen können.

\*\* Wegen der Beschaffenheit der Steuerzeichen zu vgl. § 6 der bisherigen Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

\*\*\* Wegen der Beschaffenheit der Zollzeichen zu vgl. § 26 Satz 1 bis 3 der bisherigen Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

## Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel; hier: Bestellung von Nährmitteln.

Gemäß § 5 unserer Bekanntmachung vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Es sollen ausgeben werden: Bedarfsanteil für August/September 1918:

1. für Brotgetreideverorgungsberichtigte Kinder bis zu 12 Jahren (rote Karten):

auf die Marke 37 der Nährmittelliste B Nährmittel;

2. für die übrige Brotgetreideverorgungsberichtigte Bevölkerung (blaue Karten):

auf die Marke 39 der Nährmittelliste C Nährmittel.

Wer die auf ihm entfallende Ware — Menge und Art der zur Ausgabe gelangenden Nährmittel wird später bekanntgegeben — zu beziehen wünscht, hat unter Vorlage seiner Karte bei einem Kleinhändler seines Wohnortes bis zum 10. September 1918 eine Bestellung aufzugeben. Dabei ist darauf zu achten, daß der Kleinhändler nur die betreffende Bestellmarke abtrennt und auf der gleichsinnigen Quittungs- und Bezugsmarke die Bestellung bestätigt.

Wer die vorgegebene Frist für die Bestellung nicht einhält, verliert den Anspruch auf die ihm in diesem Monat zustehende Ware.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Bestellmarken auf die in Betracht kommenden Bestellbogen aufzukleben und spätestens am 15. September 1918 der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Gießen, West-Anlage 31, einzuliefern. Nichterhaltung dieser Frist zieht den Ausschluß des betreffenden Kleinhandelsgeschäftes von der Beteiligung an dem Vertrieb der Nährmittel nach sich.

Bei Einlieferung der Bestellmarken an die Großhandelsvereinigung Gießen ist von den Kleinhändlern auf der Rückseite der Bogen anzugeben, von welchem Großhändler die Ware geliefert werden soll.

Den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung sofort ortszüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 30. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. R.: Hemmerde.

## Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel; hier: Kaffee-Ersatz.

Gemäß § 7 unserer Bekanntmachung über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 3. August 1918 (Kreisblatt Nr. 95) bei den Kleinhandelsgeschäften bestellten Waren können von den Bestellern vom 10. September d. J. ab bezogen werden. Der Bezug kann nur bei dem Geschäft erfolgen, bei dem die Bestellung aufgegeben wurde. Dabei ist die Nährmittelliste mit vorzulegen. Nährmittellisten ohne die betreffenden Marken berechnen nicht mehr zum Bezug; einzelne abgetrennte Quittungs- und Bezugsmarken sind wertlos.

Es entfallen:

1. auf die Nährmittelliste B (rote Farbe): Marke 35 250 Gramm Kaffee-Ersatz;

2. auf die Nährmittelliste C (blaue Farbe): Marke 38 250 Gramm Kaffee-Ersatz.

Mit dem 20. September l. J. verlieren die Marken ihre Gültigkeit. Wer die von ihm bestellte Ware nicht bis zu diesem Zeitpunkt bezogen hat, verliert den Anspruch darauf. Die Kleinhandelsgeschäfte haben die betreffenden Quittungs- und Bezugsmarken abzutrennen und getrennt nach Nummern und Farben an die Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H., Gießen, West-Anlage 31, abzuliefern.

Bis zu dem vorstehenden Zeitpunkt, also dem 20. September d. J., von den Bestellern nicht abgenommene Warenmengen sind der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Gießen bis zum 26. September l. J. anzuzeigen. Nichterhaltung dieser Vorschrift hat den Ausschluß von dem Vertrieb der Nährmittel zur Folge.

Die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wollen vorstehende Bekanntmachung sofort ortszüblich bekanntmachen lassen.

Gießen, den 30. August 1918.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel; hier: Bezug von Kunsthonig.

Gemäß § 7 unserer Bekanntmachung über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 7. August 1918 (Kreisblatt Nr. 96) bei den Kleinhandelsgeschäften bestellten Waren können von den Bestellern vom 10. September d. J. ab bezogen werden. Der Bezug kann nur bei dem Geschäft erfolgen, bei dem die Bestellung aufgegeben wurde. Dabei ist die Nährmittelfarte mit vorzulegen. Nährmittelfarten ohne die betreffenden Marken berechtigten nicht mehr zum Bezug; einzelne abgetrennte Dünnungs- und Bezugsmarken sind wertlos.

Es entfallen:  
auf die Nährmittelfarte B (rote Farbe) Marke 36 500 Gramm Kunstbrot.

Mit dem 20. September l. J. verliert die Marke ihre Gültigkeit. Wer die von ihm bestellte Ware nicht bis zu diesem Zeitpunkt bezogen hat, verliert den Anspruch darauf. Die Kleinhandelsgeschäfte haben die betreffenden Dünnungs- und Bezugsmarken abzutrennen und der Großhandelsvereinigung e. S. m. b. H., Weißenhofstraße 31, abzuliefern.

Bis zu dem vorstehenden Zeitpunkt, also dem 20. September d. J., von den Bestellern nicht abgenommene Warenmengen sind der Großhandelsvereinigung e. S. m. b. H. bis zum 26. September l. J. auszuliefern. Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat den Ausschluß von dem Vertrieb der Nährmittel zur Folge.

Den Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Siehe n, den 20. August 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Sieben.  
J. B.: Demmerde.

**Bekanntmachung.**

**Betr.: Umsatzsteuer von Versteigerungen.**  
Mit Anordnung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen wird nachstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Nach § 1 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes und § 62 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen hierzu (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 S. 229) vom 26. Juli 1918 unterliegen sämtliche Versteigerungen mit Ausnahme der Versteigerungen im Wege der Zwangsvollstreckung, der Versteigerungen unter Miteben zum Zwecke der Deckung des Nachlasses und der Versteigerungen von Grundstücken und von Verordnungen, auf welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung finden, vom 1. August 1918 ab der Umsatzsteuer.

Die Versteigerer haben innerhalb zweier Wochen nach jeder steuerpflichtigen Versteigerung an das für ihren Wohnsitz zuständige Finanzamt eine Erklärung in der nachstehenden Weise schriftlich oder mündlich an Amtsstelle abzugeben und die Steuer nach Befreiung alsbald zu zahlen.

Die schriftlichen Erklärungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen und es sind in ihnen die Gesamtsummen der in den Versteigerungen vereinnahmten Entgelte sowie, wenn Lurusgegenstände versteigert wurden, die auf Lurusgegenstände und auf der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegende Gegenstände entfallenden Beträge zu bemerken.

- Sie haben dabei zu enthalten:
1. Angabe der Art der Versteigerung;
  2. Tag derselben;
  3. Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte;
  4. den hiervon entfallenden Betrag auf
    - a) Gegenstände, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen,
    - b) Lurusgegenstände nach § 8 des Gesetzes,
    - c) Lurusgegenstände, die nicht im Kleinhandel umgesetzt wurden und daher nur mit 5% steuerpflichtig sind.
  5. die Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind;
  6. Datum, Wohnort und eigenhändige Unterschrift des Versteigerers mit Vor- und Zunamen.

In den Fällen der vorstehend unter Ziffer 4c erwähnten Art ist ein Verzeichnis der veräußerten und der zur gewerblichen Weiterveräußerung von ihnen erworbenen Gegenstände nebst amtlichen Bescheinigungen, daß die Gegenstände in den Unternehmen, für die der Erwerb stattgefunden hat, eine solche Verwendung haben können, gemäß § 21 der Ausführungsbestimmungen der Erklärung beizufügen. Nach Anordnung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen sind diese Bescheinigungen von den Großbürgermeistereien und, soweit in den Städten Polizeiamter bestehen, von letzteren zu erteilen. Sie werden gebühren- und stempelfrei ausgehellt.

Siehe n, den 27. August 1918.  
Großherzogliches Polizeiamt Sieben.  
Demmerde.

**Bekanntmachung.**

Nach der Bekanntmachung der Reichsbeleidigungsstelle vom 26. Juli 1918 (Darmstädter Zeitung Nr. 179 vom 2. August

1918) soll eine Bestandsaufnahme von Sommervorhängen, Gardinen, Stores, Rollos und ähnlichen Vorhängen an Fenstern, Türen, Wänden, Schränken, Schranktüren, Regalen, sowie sonstigen Gegenständen, Aufbauten und Vorrichtungen erfolgen. Als Stichtag gilt der Tag des Inkrafttretens der Bekanntmachung, der 28. Juli 1918. Die Meldebogen geben Ihnen in den ersten Tagen zu, sind unverzüglich nach Empfang an die Meldebüchertischen zu verteilen und dann bei diesen wieder einzusammeln. Sämtlichen Meldebüchertischen sind zwei aneinanderhängende Bogen (A und B) auszufüllen und zurückzugeben, gegebenenfalls ist von Ihnen Fehlanzeige zu erstatten.

Gleichzeitig ist für jede selbständige Gemeinde ein nach dem Buchstaben geordnetes, vollständiges Verzeichnis der meldepflichtigen Behörden, Anstalten, Personen und Firmen einzureichen. Für die Aufstellung des Verzeichnisses muß der Grundjah gelten, daß unter die Meldebüchertischen im Sinne der angeführten Bekanntmachung alles fällt, was nicht als private Haushaltung anzusehen ist, alle Staats- und Kommunalbehörden, sowie alle diesen unterstellte oder angegliederte Anstalten, Schulen, Stiftungen und alle anderen ähnlichen Einrichtungen und Unternehmen, die gemeinnützigen oder Erwerbszwecken dienen, und ferner alle Firmen und sonstigen wirtschaftlichen Betriebe, Gesellschaften, Verbände, Bureaus usw.

Der Einreichung der ordnungsmäßig ausgefüllten Meldebogen setzen wir bis spätestens 15. September l. J. entgegen und bemerken ausdrücklich, daß Fristverlängerung ausgeschlossen ist.

Siehe n, den 29. August 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Sieben.  
J. B.: Demmerde.

**Bekanntmachung.**

**Betr.: Schließung der Mühle Karl Mühl in Trobe.**  
Die Mühle des Karl Mühl in Trobe ist wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers bis zum 10. Dezember 1918 geschlossen.

Siehe n, den 30. August 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Sieben.  
J. B.: Demmerde.

**Bekanntmachung.**

**Betr.: Die Mühle Heinrich Möser, Inhaber Wilhelm Möser zu Sieben.**

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. Mai 1918 ist angeordnet, daß die Mühle Heinrich Möser, Inhaber Wilhelm Möser, zu Sieben, wegen Unzuverlässigkeit des Betriebinhabers dauernd geschlossen bleibt.

Siehe n, den 2. September 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Sieben.  
J. B.: Demmerde.

**Bekanntmachung.**

**Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns.**  
Samstag, den 7. September l. J. findet im Saale des Gastwirts Heibel, Lang-Göns, Bahnhofstraße, die zweite Versteigerung der Massgrundstücke statt. Beginn nachmittags 3 Uhr.

Friedberg, den 27. August 1918.  
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:  
Schnittspahn, Regierungsrat.

**Bekanntmachung.**

Zu der Zeit vom 15. bis 31. August wurden in hiesiger Stadt gefunden: 1 Medaillon mit Photographie, 1 Schirmüberzug, 2 Portemonnaies mit Inhalt, Bapiergeld.

Verloren: 1 goldener Schweizer, 1 schwarze wachlederne Handtasche und Portemonnaie mit 8 Mark Inhalt, 1 schwarze Damenhandtasche, Inhalt 4 Schlüßel, Portemonnaie mit 1 Mark, eine rote Damenhandtasche mit 30 Mark Papiergeld, Taschentuch, Schlüßel, 1 braunes Lederportemonnaie mit ca. 40 Mark, in Zeitungspapier eingewickelt 1 Schmarckschein und 25 Fla. in Briefmarken, 1 rotes Etui mit 40-45 Mark in Papier, 1 Pfundmarktschein, 1 braunes Lederportemonnaie mit 1 Mark und Briefmarken, 1 rotledernes Portemonnaie mit etwa 8-10 Mark, 1 weiß mit blauen Streifen versch. Bluse und eine dunkelblaue Schürze, 1 Geldtäschchen mit 5 Mark und Nährmittelfarten, 1 kleines Handtäschchen, schwarz, mit ca. 60 Mark Inhalt.

Bugelaufen: 1 grauer junger Stollhase.  
Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände werden ersucht, sich binnen 14 Tagen, ab dem 1. September, zu melden. Siehe n, den 31. August 1918.

Großherzogliches Polizeiamt Sieben.  
J. A.: Pfeffer.